

Wildschaden-Kontrollsystem Vorarlberg Kurzanleitung



EINLEITUNG:

Das Vorarlberger Wildschaden-Kontrollsystem dient der objektiven Feststellung und Beurteilung von Wildschäden. Das Ausmaß der Wildschäden ist gemäß Vorarlberger Jagdgesetz idgF als primäre Grundlage für die Abschussplanung und Bewirtschaftung des Schalenwildes heranzuziehen. Die Beurteilung der Wildschäden erfolgt durch die Aufnahme und Auswertung von Vergleichsflächen.

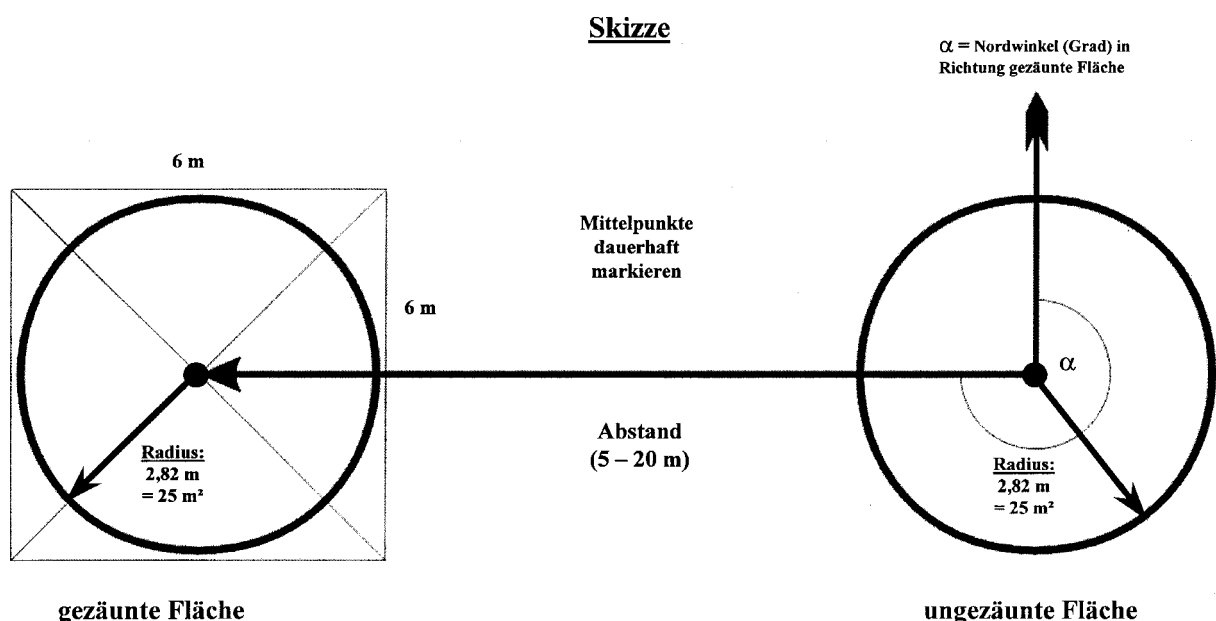
KURZBESCHREIBUNG:

Vergleichsflächen

Die Kontrollzaunflächen dienen der Feststellung der Entwicklung der Waldverjüngung, wobei ein Vergleich zwischen eingezäunten Probeflächen und ungezäunten Vergleichsflächen, die dem Wildverbiss ausgesetzt sind, hergestellt wird. (Vergleichsflächenpaar, § 49 des Vorarlberger Jagdgesetzes, § 37 der entsprechenden Verordnung zum Jagdgesetz).

Anzahl und Größe der Vergleichsflächen

In jedem Jagdgebiet sollte *pro angefangene 50 ha Waldfläche* mindestens ein Vergleichsflächenpaar bestehen. Die normale Zaungröße beträgt **6 m x 6 m**. Der Mittelpunkt ist dauerhaft ausgepflockt. Die Aufnahmen erfolgen in einem vorgegebenen Radius von 2,82 m (Fläche = 25 m²) um den Mittelpflock.



- ◆ Einmessung mittels GPS (X, Y Koordinaten) zwecks einfacher Aufnahme ins ARC VIEW

Zaunaufnahme

Bei der Aufnahme werden jeweils die **sechs größten Pflanzen pro Baumart** aufgenommen und hinsichtlich Höhenklasse, Alter, Leittrieblänge, Leittriebverbiss, Schäden usw. beurteilt.

Die **natürliche Waldgesellschaft** ist ausschlaggebend dafür, welche Baumarten aufgenommen werden. Jene Baumarten, die in einer bestimmten Waldgesellschaft jedenfalls aufzunehmen sind, werden **Zielbaumarten** genannt. So bilden zB die Baumarten Buche und Weißtanne die Zielbaumarten für die Waldgesellschaft „Fichten- Tannen- Buchenwald“.

Die Vegetation bzw Verjüngung in den Kontrollzaunflächen wird jeweils im Abstand von **drei Jahren** wieder aufgenommen.

AUSWERTUNGS- UND BEURTEILUNGSKRITERIEN:

Feststellen der Ursachen

Der Vegetationszustand der ungezäunten Fläche (U) zeigt die Vegetationsstruktur bei örtlich vorhandenem Einfluss von Schalenwild, der zweite Vegetationszustand der gezäunten Fläche (Z) zeigt die Vegetationsstruktur bei völligem Ausschluss von Schalenwild. Dieser Vergleich dient der objektiven Ursachenfeststellung.

Feststellen des Schadens

Zur Klärung, ab wann es sich um einen untragbaren Schaden handelt, ist für jede Waldgesellschaft ein SOLL-Zustand vorgegeben, der die landeskulturell notwendige Mindestzielsetzung angibt.

Soll – Ist Vergleich:

Die Auswertung hinsichtlich der Tragbarkeit der Verbissbelastung erfolgt in Form eines sogenannten **Soll-Ist-Vergleiches**:

Vergleich der landeskulturellen Mindestzielsetzung (Soll-Wert) mit dem Ergebnis der Zaunaufnahme (Ist-Wert).

Die Kriterien für die landeskulturelle Mindestzielsetzung (Soll-Werte) sind:

- 1. Mindestpflanzenanzahl gesamt**
- 2. Mindestpflanzenanzahl je Zielbaumart**
- 3. Höhenzuwachs der Zielbaumarten**
- 4. Mehrfachverbiss bei den Zielbaumarten**
- 5. Strauchverbiss**

Für diese Kriterien gibt es **Toleranzgrenzen**. Im Soll-Ist-Vergleich wird geprüft, ob die Toleranzgrenzen eingehalten werden bzw ob für den Fall, dass eine Toleranzgrenze nicht eingehalten wird, der Wildverbiss dafür verantwortlich ist.

- ⇒ **Bei den Kriterien 1 bis 3 werden die Werte der aktuellen Aufnahme mit den Werten der 3 Jahre zuvor durchgeführten Aufnahme verglichen.**
- ⇒ **Für die Kriterien 4 und 5 (Mehrfachverbiss und Strauchverbiss) ist nur der Wert der aktuellen Aufnahme entscheidend.**

Toleranzgrenzen:

Die nachfolgenden Werte sind jeweils auf die 25 m² großen Aufnahmeflächen bezogen.

1. **Mindestpflanzenanzahl gesamt:** mindestens 6 Bäume insgesamt
2. **Mindestpflanzenanzahl je Zielbaumart:** verlangt werden eine Pflanze je Zielbaumart im Wirtschaftswald bzw zwei Pflanzen je Zielbaumart im Schutzwald.
3. **Der mittlere Höhenzuwachs** darf im dreijährigen Erhebungszeitraum auf der ungezäunten Vergleichsfläche im Vergleich zur gezäunten Fläche nicht mehr als zwei Höhenklassen zurückbleiben.
Ausnahme: Bei Leittrieblänge kleiner 10 cm darf der mittlere Höhenzuwachs nicht mehr als eine Höhenklasse zurückbleiben.
4. **Mehrfachverbiss:** Untragbare Verbisschäden treten auf, wenn bei mindestens einer Zielbaumart mehr als 30 % der aufgenommenen Pflanzen am Terminaltrieb mehr als einmal in den vergangenen drei Jahren verbissen wurden.
Ausnahme: Bei Pflanzen, die kleiner als 10 cm sind, wird jeder Terminaltriebverbiss als Mehrfachverbiss beurteilt.

In jenen Waldgesellschaften, in denen von Natur aus keine Laubgehölze vorkommen, fließt auch der **Verbiss an der Strauchvegetation** in die Beurteilung ein:

5. **Strauchverbiss:** Die Maximalhöhe einer Strauchart darf auf der ungezäunten Vergleichsfläche 30 % der Maximalhöhe dieser Strauchart auf der gezäunten Fläche nicht unterschreiten.

Auswertung:

Im Abstand von drei Jahren wird die Vegetation des Vergleichsflächenpaares (gezäunte und ungezäunte Fläche) in Beisein des Jagdnutzungsberechtigten bzw. des Jagdaufsehers erhoben. Es wird verglichen, wie sich in diesem Zeitraum die Pflanzen außerhalb des Zaunes und im Zaun entwickelt haben und es wird die Einhaltung der Toleranzgrenzen (Mindestzielsetzung) überprüft:

- Wenn auf der ungezäunten Fläche die Toleranzgrenzen nicht eingehalten wurden und sich der Bewuchs auf dieser Fläche schlechter entwickelt hat als der Bewuchs innerhalb des Zaunes, ergibt sich eine negative Beurteilung - das Zaunergebnis ist **untragbar**.
- Wurden die Toleranzgrenzen auf der ungezäunten Fläche eingehalten, ergibt sich eine positive Beurteilung - das Zaunergebnis ist **tragbar**.
- Wurden die Toleranzgrenzen auf der ungezäunten Vergleichsfläche nicht eingehalten und der Bewuchs im Zaun hat sich gleich oder schlechter entwickelt als auf der ungezäunten Fläche, ergibt sich ebenfalls eine positive Beurteilung - das Zaunergebnis ist **tragbar**.